



Statuten

der Zentralschweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (ZGF)

1. Zweck und Tätigkeit

- 1.1. Sie ist ein eigenständiger und unabhängiger Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB. - Die im Jahre 1933 gegründete Gesellschaft für Familienforschung pflegt und fördert das Studium der Familienforschung sowie verwandter Gebiete.
- 1.2. Die Gesellschaft sucht ihre Ziele insbesondere zu erreichen durch:
 - 1.2.1. regelmässige Zusammenkünfte mit Vorträgen, Diskussionen, Führungen und Vorweisung von Fachliteratur
 - 1.2.2. Austausch von Forschungsergebnissen und Erfahrungen
- 1.3. Mit Ausnahme des Sommerhalbjahres wird monatlich mindestens eine Veranstaltung durchgeführt. Alljährlich, in der Regel im Spätfrühling, findet ein Ausflug oder eine Führung statt.
- 1.4. Die Veranstaltungen sind auch Gästen zugänglich, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bekanntgegeben wird.
- 1.5. Die Gesellschaft pflegt gute Beziehungen zu verwandten Vereinigungen, zum Beispiel Programmaustausch oder gemeinsame Veranstaltungen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Gesellschaft kennt folgende Mitgliedschaften:
 - 2.1.1. **Einzelmitglieder:** Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung
 - 2.1.2. **Ehrenmitglieder:** Die Gesellschaft kann Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaftsziele verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- 2.2. Ein **Austritt** kann nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2.3. Der Vorstand ist befugt, wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern, einem Mitglied den Austritt nahzulegen oder es mit Begründung auszuschliessen. Dem Betroffenen steht das Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.
- 2.4. Durch den Beitritt in die Zentralschweizerische Gesellschaft für Familienforschung (ZGF) wird die Einzelmitgliedschaft bei der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (**SGFF**) nicht automatisch erworben. Andererseits sind die Mitglieder der SGFF nicht ohne weiteres auch Mitglied der ZGF.

3. Organe

- 3.1. Die Organe der Zentralschweizerischen Gesellschaft für Familienforschung sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren.

3.2. Hauptversammlung

- 3.2.1. Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Hauptversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zehn Tage vorher unter genauer Nennung der Geschäfte einberufen wird.
- 3.2.2. Hauptversammlungen werden vom Obmann von sich aus einberufen oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- 3.2.3. Alle Jahre findet in der Regel im Januar die Hauptversammlung statt. Dieser steht zu:
 - 3.2.3.1. Genehmigung des Jahresberichts des Obmanns
 - 3.2.3.2. Abnahme der Jahresrechnung
 - 3.2.3.3. Genehmigung des Voranschlags
 - 3.2.3.4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr
 - 3.2.3.5. sofern fällig: die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren sowie eines Ersatzmannes
 - 3.2.3.6. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
 - 3.2.3.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 3.2.3.8. Statutenänderungen
 - 3.2.3.9. Behandlung von Berufungen gem. Art. 2.3.

3.3. Vorstand

- 3.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Obmann, Vize-Obmann, Sekretär, Kassier, Beisitzer.
- 3.3.2. Der Obmann leitet die Gesellschaft in freier Weise. Er vertritt sie nach aussen und hält ihre Tradition aufrecht. Es steht ihm frei, ausser dem Vorstand Fachleute zur Beratung beizuziehen.
- 3.3.3. Dem Obmann fällt bei allen Abstimmungen der Stichentscheid zu.

3.4. Rechnungsrevisoren

Sie oder der Ersatzmann haben alljährlich zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht über die Rechnungsführung des Vorstandes vorzulegen.

3.5. Amtsdauer

Vorstand, Rechnungsrevisoren und Ersatzmann werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Mittel

- 4.1. Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch:
 - 4.1.1. Mitgliederbeiträge
 - 4.1.2. freiwillige Spenden
 - 4.1.3. Donationen (Schenkungen)
 - 4.1.4. letztwillige Vergabungen
- 4.2. Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Sie arbeiten ehrenamtlich.
- 4.3. Der Vorstand ist ermächtigt, unter besonderen Umständen Mitgliedern den Jahresbeitrag zu erlassen.

5. Gesellschaftsjahr

Das Gesellschaftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

6. Auflösung

- 6.1. Für den Beschluss einer Auflösung der Gesellschaft sind die Stimmen von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- 6.2. Sie entscheiden über die Zuweisung eines allfälligen Vermögens an eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

7. Statutenänderungen

Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Schlussbestimmungen

So genehmigt an der Hauptversammlung vom 24. Januar 1998

Luzern, 24. Januar 1998 / Erich Walthert, Obmann, und Hermann Wigger, Sekretär